

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Lieferdienstleistungen der letzten Meile

DE-UZ 226

Vergabekriterien

Ausgabe Juli 2022

Version 2

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d. h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (07/2022): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2025
Version 2 (01/2023): redaktionelle Änderung im Abschnitt 3.10

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	4
1.4	Begriffsbestimmungen	5
2	Geltungsbereich	6
3	Anforderungen	6
3.1	Einsatz emissionsarmer Transportmittel	6
3.2	Nutzung von Energieträgern aus regenerativen Quellen zum Laden/Befüllen der Transportmittel	8
3.3	Wahlmöglichkeiten emissionsarmer Zustellformen	8
3.4	Anforderungen an alternative Abholpunkte	9
3.5	Ausschluss von zusätzlichen Einweg-Transportverpackungen, -Packmittel oder Ladungssicherungen	9
3.6	Arbeitsbedingungen	10
3.7	Verhaltenskodex	11
3.8	Integration der Lieferangebote in die Schnittstellen zu den Kunden bei kooperierenden Versendern sowie bei der Sendungsverfolgung	11
3.9	Zulässige Werbeaussagen	12
3.10	Festlegung geeigneter Auslieferungsgebiete	13
3.11	Ausblick auf mögliche zukünftige Anforderungen	14
4	Zeichennehmer und Beteiligte	14
5	Zeichenbenutzung	14

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Die Zahl der von Kurier-, Express- und Paket-(KEP-)Dienstleistern pro Jahr zugestellten Sendungen wächst kontinuierlich, im Jahr 2020 wurden über 4 Mrd. Sendungen zugestellt. Treiber dieser Entwicklung ist insbesondere das Wachstum im Onlinehandel, welches im Zuge der Corona-Pandemie nochmals deutlich zugenommen hat.

Die im Zuge dieser Entwicklung anfallenden Transportprozesse verursachen Treibhausgas-, Feinstaub- und NOx-Emissionen, Lärm und weitere Umweltwirkungen. Ein relevanter Teil dieser Umweltwirkungen entsteht auf der sogenannten "letzten Meile", also dem letzten Teilstück der Strecke wie beispielsweise dem Transport vom Paketzentrum mit dem 3,5 t-Lieferfahrzeug zu den Empfänger*innen.

Auch die Anwesenheit einer zunehmenden Anzahl von Lieferfahrzeugen im städtischen Raum wird von vielen Bürger*innen als negativ wahrgenommen. Sie kann in diesem Kontext als negative Umweltwirkung angesehen werden, die insbesondere von Kommunen als relevantes Problem identifiziert wurde.

Die konkreten Belastungen hängen von der Planung der logistischen Prozesse, dem Lieferkonzept und den eingesetzten Fahrzeugen ab und können durch eine entsprechende Ausgestaltung der Lieferdienstleistung beeinflusst werden. Durch die Nutzung alternativer Antriebe wie bspw. E-Lastenräder, elektrisch angetriebene Lieferfahrzeuge aber auch durch eine gebündelte Zustellung an alternative Zustellorte oder die Nutzung von Verteilsystemen wie Micro-Hubs sind nennenswerte Reduzierungen der verschiedenen Umweltwirkungen erreichbar.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Mit dem Umweltzeichen sollen solche Lieferdienstleistungen ausgezeichnet werden, welche sich bei der (Aus-)Lieferung auf der letzten Meile in Bezug auf ökologische Aspekte sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes relevant gegenüber anderen Lieferdienstleistungen hervorheben.

Im Bereich der ökologischen Aspekte werden dabei vorrangig die Vermeidung/Verminderung der Freisetzung von Treibhausgas-Emissionen sowie weiterer (gesundheits-)schädlicher Emissionen wie (Fein-)Staub oder NOx adressiert.

Daneben wird ausgeschlossen, dass die Lieferdienstleistungen unter ungünstigen oder sozialpolitisch fragwürdigen Arbeitsbedingungen durchgeführt werden.

Durch die Möglichkeit die ausgezeichneten Lieferdienstleistungen beim sogenannten Check-Out-Prozess von Online-Bestellvorgängen explizit auszuwählen, soll einerseits die Sichtbarkeit des Blauen Engels gewährleistet, zum anderen aber auch das Bewusstsein der Endkunden*Endkundinnen für die Umweltrelevanz der Lieferungen auf der letzten Meile gestärkt werden.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Begriffsbestimmungen

Die in der Vergabegrundlage verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

Lieferdienstleistungen der letzten Meile: Lieferdienstleistungen auf der Strecke, auf der kein weiterer Umschlag zwischen Lagern bzw. (Mikro-)Depots und Transportmitteln stattfindet.

Mikro-Hub: Mikro-Hubs bzw. -Depots sind dezentrale „Distributionszentren“, mobile oder stationäre Sammelpunkte bzw. Zwischenlager für Pakete in Innenstadtlagen oder in verdichteten Wohngebieten.

Ausliefergebiet: Ausliefergebiete im Sinne dieser Vergabekriterien werden jeweils durch eine eindeutige Postleitzahl definiert.

Städtisch-verdichtete Ausliefergebiete: Städtisch-verdichtete Ausliefergebiete zeichnen sich durch eine Einwohnerdichte von ≥ 2000 Einwohner*innen/Quadratkilometer aus.

Ländliche Ausliefergebiete: Ländliche Ausliefergebiete zeichnen sich durch eine Einwohnerdichte von < 2000 Einwohner*innen/Quadratkilometer aus.

Transportmittel: Transportmittel im Sinne dieser Vergabekriterien sind alle Arten von Fahrzeugen (vom LKW bis zur Sackkarre), die zum Transport der zu liefernden Waren genutzt werden.

Kompakte Transporthilfsmittel: Bei kompakten Transporthilfsmitteln handelt es sich um handgeführte Transporthilfen mit und ohne elektrische Unterstützung, die die fußläufige Auslieferung unterstützen wie etwa Sack- oder Lastkarren, Lastenanhänger u.ä.

Ökostrom: Strom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2018/2001/EU zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen stammt und entsprechend gekennzeichnet ist. Diese Herkunft ist vom Stromanbieter mit Herkunftsnachweisen im Herkunftsnachweisregister belegt.

Versender: Versender im Sinne dieser Vergabegrundlage sind gewerblich agierende Unternehmen und Organisationen, die ihren (End-)Kundinnen*Kunden - meist über entsprechende Plattformen im Internet (z.B. "Online-Shops") - die Möglichkeiten bieten, sich Güter oder Produkte liefern zu lassen und die sich für diese Lieferungen der Leistung von Lieferdienstleistern bedienen.

Empfänger*innen: Empfänger*innen sind diejenigen privaten oder gewerblichen (End-)Kundinnen*Kunden, die sich die bei einem Versendenden bestellten Güter oder Produkte durch Lieferdienstleister an eine Zieladresse ihrer Wahl liefern lassen.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten nur für Lieferdienstleistungen der letzten Meile.

Ausgenommen sind Lieferdienstleistungen, die als beschleunigte Lieferung ausgelegt und ausgewiesen werden (bspw. Instant- oder Expresslieferungen), da diese Konzepte typischerweise mit einer reduzierten Auslastung der Liefermittel im Vergleich zur Standardlieferung einhergehen. Dies gilt auch dann, wenn solche Auslieferungen Gegenstand entsprechender über die Einzellieferung hinausgehender (Exklusiv-)Verträge zwischen Kunden und Kund*innen und Lieferdienstleistern sind. Dies umfasst beispielsweise Abonnements, in deren Rahmen durch eine monatliche Zahlung eine beschleunigte Lieferung für alle Bestellungen des jeweiligen Kunden bzw. der jeweiligen Kundin zum Standard wird, ohne dass diese im Einzelfall auszuwählen ist.

Zu den ausgenommenen Lieferdienstleistungen gehören auch Lieferungen von zubereiteten Lebensmitteln für den direkten Verzehr.

Ebenfalls ausgenommen sind Lieferungen von Sendungsstücken mit einem Gewicht > 31,5 kg. Das Umweltzeichen gilt jeweils für die einzelne Lieferdienstleistung, die in Umsetzung der nachstehend formulierten Anforderungen durchgeführt wird.

3 Anforderungen

Mit diesem Umweltzeichen können einzelne Lieferdienstleistungen gekennzeichnet werden, wenn sie in den Geltungsbereich gemäß Abschnitt 2 fallen und die Zeichennehmer sowie ggf. an dieser Dienstleistung beteiligte Subunternehmer die Anforderungen der nachfolgenden Abschnitte erfüllen.

3.1 Einsatz emissionsarmer Transportmittel

Um die Umweltbelastungen durch die Lieferungen zu reduzieren, werden Anforderungen an die Nutzung emissionsarmer Transportmittel gestellt.

Im Rahmen der Lieferdienstleistung dürfen bei **Lieferungen in städtisch-verdichtete Auslieferungsbereiche** nur die folgenden Transportmittel verwendet werden:

- ♦ Fahrräder (Lastenräder mit oder ohne elektrische Unterstützung) mit 2 oder mehr Rädern sowie Fahrrad-Gespanne,
- ♦ Vollelektrisch angetriebene Leichtkraftfahrzeuge der Klasse L mit einer maximalen Breite von 1,50m inklusive Außenspiegel,
- ♦ andere kompakte Transporthilfsmittel (wie z.B. Lastenanhänger, Sackkarren und vergleichbare Transporthilfen mit und ohne elektrische Unterstützung).

Ausnahmen gelten für die folgenden Lieferformen:

- ♦ Bei der direkten Belieferung von Abholpunkten (die den Anforderungen der Ziff. 3.4 entsprechen).
- ♦ Bei der Umsetzung von alternativen Auslieferkonzepten.
- ♦ Als alternatives Auslieferkonzept gilt insbesondere die Nutzung von ausgewiesenen Lieferzonen oder anderen dem Dienstleister zur Verfügung stehenden Flächen für ein Parken des Lieferfahrzeuges abseits der Fahrbahnen und eine weitere Auslieferung von diesem Stellplatz an die Zieladressen. Dies kann fußläufig mit oder ohne Nutzung von kompakten Transporthilfsmitteln aber auch mit erfolgen.

In diesen Fällen dürfen auch vollelektrisch betriebene Lieferfahrzeuge ($\leq 7,5$ t), die ausschließlich mit Ökostrom geladen werden sowie entsprechende Fahrzeuge, die ausschließlich mit "grünem" Wasserstoff betrieben werden, zum Einsatz kommen.

Bei **Lieferungen in ländliche Ausliefergebiete** dürfen die folgenden Transportmittel zum Einsatz kommen:

- ♦ Fahrräder (Lastenräder) mit oder ohne elektrische Unterstützung mit 2 oder mehr Rädern sowie Fahrrad-Gespanne,
- ♦ andere kompakte Transporthilfsmittel (wie z.B. Lastenanhänger, Sackkarren und vergleichbare Transporthilfen) mit und ohne elektrische Unterstützung,
- ♦ Vollelektrisch angetriebene Leichtkraftfahrzeuge der Klasse L,
- ♦ Kraftfahrzeuge, die zu einem E-Kennzeichen berechtigt sind und die über eine rein elektrische Mindestreichweite von ≥ 60 km verfügen und die ausschließlich mit Ökostrom geladen werden,
- ♦ Brennstoffzellenfahrzeuge, die mit "grünem" Wasserstoff betrieben werden.

Nachweis

Der Zeichennehmer verpflichtet sich bei der Antragsstellung dazu, dass nur die im Rahmen der vorstehenden Anforderungen zulässigen Fahrzeuge für die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Lieferdienstleistungen verwendet werden und bestätigt dies in Anlage 1. Darüber macht er die folgenden Nachweisdokumente verfügbar:

- *Aktuelle Belege für die Verfügbarkeit und den Einsatz von Transportmitteln (Fahrzeugen), die diesen Anforderungen entsprechen (bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen Kopien der Fahrzulassungen; bei Lastenrädern u.ä. Kaufbelege oder vergleichbare Dokumente).*
- *Wenn für Lieferungen in städtisch-verdichtete Ausliefergebiete die möglichen Ausnahmen zur Nutzung von größeren Lieferfahrzeugen in Anspruch genommen werden sollen, sind neben einer Auflistung dieser Lieferfahrzeuge die folgenden Beschreibungen beizufügen:*
 - ♦ *die Art und Häufigkeit der Belieferung der Abholpunkte und/oder*
 - ♦ *die angewendeten alternativen Auslieferkonzepte. Bei der Beschreibung dieser alternativen Auslieferkonzepten sind*
 - *die zur Nutzung vorgesehenen Lieferzonen oder anderen Parkmöglichkeiten für das Abstellen der Fahrzeuge des Lieferdienstleisters,*
 - *der von diesen Stellplätzen typischerweise bediente Auslieferradius und*
 - *die dabei zur Anwendung kommenden kompakten Transporthilfsmittel*
 - *zu benennen.*
- *Auf Anforderung der RAL gGmbH: Verfügbarmachen der Detail-Dokumentation zu der mit dem Umweltzeichen ausgezeichneten Lieferungen in definierten Ausliefergebieten. Diese*

Detail-Dokumentation benennt neben der Sendungsnummer und der Zieladresse mindestens:

- ♦ *Zeitpunkt der Lieferung,*
- ♦ *Art der Auslieferung auf der letzten Meile inkl. der verwendeten Transportmittel,*
- ♦ *Die ggf. genutzten Abholstationen.*

Bei Mehrfachzustellungen sind diese Details entsprechend mehrfach zu beschreiben.

3.2 Nutzung von Energieträgern aus regenerativen Quellen zum Laden/Befüllen der Transportmittel

Um Emissionen möglichst weitgehend zu reduzieren und um negative Verlagerungseffekte zu vermeiden, werden neben der Nutzung entsprechender emissionsarmer Transportmittel (gemäß Ziff. 3.1) auch Anforderungen an den Bezug der jeweiligen Energieträger gestellt:

- ♦ Elektrisch-betriebene/unterstützte Transportmittel sind ausschließlich mit Ökostrom zu laden.
- ♦ Wasserstoff für Fahrzeuge mit Brennstoffzellen-Technologie darf nur unter ausschließlicher Nutzung von Ökostrom erzeugt worden sein (sogenannter "grüner" Wasserstoff).

Nachweis

Zum Nachweis der Umsetzung dieser Anforderung sind bei der Antragsstellung die folgenden Dokumente vorzulegen und die Einhaltung in Anlage 1 zu bestätigen:

- ♦ *Eine Beschreibung der für die Fahrzeuge zur Belieferung der jeweiligen Ausliefergebiete verfügbaren Lade-/Befüll-Infrastruktur.*
- ♦ *Die Verträge mit den Lieferanten der regenerativen Energieträger, die belegen, dass an den jeweiligen Tank/Lade-/Befüllstationen die entsprechenden Energieträger aus regenerativen Quellen bereitgestellt werden. Zusätzlich sind exemplarisch Rechnungen beizufügen, aus denen die Stromkennzeichnung hervorgeht.*

3.3 Wahlmöglichkeiten emissionsarmer Zustellformen

Um die Umwelt- und Verkehrsbelastungen durch mehrfache erfolglose Zustellversuche zu vermeiden und um weiterführende Entlastungen durch logistisch optimierte Zustellformen zu ermöglichen, sind den Kundinnen*Kunden entsprechende Wahlmöglichkeit anzubieten.

Bei den mit dem Umweltzeichen ausgezeichneten Lieferdienstleistungen sollte nach Möglichkeit nur ein Zustellversuch an die Zieladresse erfolgen. Aus diesem Grund sollten die Empfänger*innen vor der Lieferung eine Information über den geplanten Zustelltermin erhalten.

Zur Vermeidung der Notwendigkeit mehrfacher Zustellungen, sind den Empfänger*innen mindestens zwei der folgenden Wahlmöglichkeit anzubieten:

- die Lieferung an eine abweichende Lieferadresse (z. B. die Arbeitsstätte),
- die Lieferung zu einem abweichenden Zeitpunkt (z.B. an einem anderen Tag),
- die direkte Lieferung an einen vom Kunden oder von der Kundin auswählbaren alternativen Abholpunkt, der den Anforderungen der Ziff. 3.4 entspricht. Dabei sind vorrangig Abholpunkte anzubieten, die von verschiedenen Lieferdienstleistern genutzt werden können, sogenannte "White Label" Stationen oder Shops.

Die Empfänger*innen sind darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Auswahlprozess über die umwelt- und stadtverkehrsbezogenen Nachteile von Mehrfachzustellungen und insbesondere von einer separaten Abholung mit dem PKW zu informieren (vergl. dazu auch Ziff. 3.8).

Nachweis

Der Zeichennehmer verpflichtet sich bei der Antragsstellung zur Einhaltung der genannten Anforderungen und bestätigt dies in Anlage 1.

Darüber hinaus belegt er mit Beispielen aus dem Bestell- oder dem Check-Out-Prozess kooperierender Versender sowie den entsprechenden Auszügen aus dem eigenen Sendungsverfolgungssystem die Art und Weise, wie die Anforderungen konkret umgesetzt werden.

3.4 Anforderungen an alternative Abholpunkte

Werden alternative Abholorte angeboten, so ist zu vermeiden, dass die Abholung der Sendungen durch die Kunden*Kundinnen zu zusätzlichem, motorisiertem Verkehr führt.

Im **städtisch-verdichteten Bereich** ist sicherzustellen, dass die angebotenen Abholpunkte:

- ♦ im Ausliefergebiet nicht weiter als 750 m voneinander entfernt liegen und dass
 - ♦ sie gut mit dem Fahrrad sowie zu Fuß erreichbar sind
- oder dass
- ♦ sie an Umsteigepunkten des ÖPNV-Netzes liegen.

Im **ländlichen Bereich** ist sicherzustellen, dass die angebotenen Abholpunkte:

- ♦ nicht weiter als maximal 750 m von der Zieladresse entfernt liegen und
 - ♦ sie gut mit dem Fahrrad sowie zu Fuß erreichbar sind
- oder dass sie alternativ
- ♦ an zentralen Umsteigepunkten des ÖPNV-Netzes oder
 - ♦ in direkter räumlicher Nähe (< 150 m) zu einem örtlichen Nahversorgungszentrum (wie bspw. auf einem Supermarktparkplatz)
- liegen.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1. Für jedes Auslieferungsgebiet ist eine Beschreibung von Lage und Art der alternativen Abholorte vorzulegen. Direkt aneinandergrenzende Ausliefergebiete (PLZ-Bereiche) können in Bezug auf die genannten Anforderungen gemeinsam betrachtet werden.

3.5 Ausschluss von zusätzlichen Einweg-Transportverpackungen, -Packmittel oder Ladungssicherungen

Um eine möglichst abfallarme Lieferung zu erreichen, werden die nachfolgenden Anforderungen an die Vermeidung von Einweg-Transportverpackungen, -Packmitteln und -Ladungssicherungen formuliert.

- Im Rahmen der Lieferdienstleistungen dürfen durch den Lieferdienstleister keine **zusätzlichen** Einweg-Transportverpackungen oder Einweg-Packmittel oder Einweg-Ladungssicherungen verwendet werden.

- Ist zur Sicherung der Waren oder der Ladungssicherung während des Transportes der Einsatz **zusätzlicher** Transportverpackungen, Packmittel oder Transportsicherungen notwendig, so muss es sich dabei um mehrfach nutzbare Produkte (wie z. B. Transportboxen, Packriemen, ...) handeln.

Nachweis

Neben einer Eigenerklärung zum Verzicht auf Einweg-Transportverpackungen, -Packmittel und -Ladungssicherungen in Anlage 1 muss der Antragssteller beschreiben, welche mehrfach nutzbaren Produkte zum Einsatz kommen und wie jeweils sichergestellt wird, dass eine Mehrfachnutzung erfolgt.

3.6 Arbeitsbedingungen

Der Zeichennehmer muss sicherzustellen, dass für alle an der Durchführung der ausgezeichneten Lieferdienstleistungen beteiligten Beschäftigten (einschließlich der Beschäftigten ggf. eingebundener Subunternehmen) die folgenden Anforderungen an die Arbeitsbedingungen gelten:

- Die Arbeitnehmer*innen sind fest angestellt.
- Es dürfen keine Arbeitsverträge mit sachgrundloser Befristung geschlossen werden.
- Die Wochenarbeitszeit beträgt höchstens 40 Stunden, mit Überstunden max. 45 Stunden.
- Die tägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten, mit Ausnahme von dringenden Fällen und dann nur zu unaufschiebbaren Arbeiten und solange die Beschaffung einer anderweitigen Hilfe nicht möglich ist.
- Es darf höchstens an sechs Tagen in der Woche gearbeitet werden. Im Zeitraum von zwei Wochen sollen vier Tage arbeitsfrei bleiben, mindestens müssen dies aber zwei Tage sein.
- Die Arbeitszeiten müssen mit vier Tagen Vorlauf an die Arbeitnehmer*innen kommuniziert werden.
- Die Arbeitszeit beginnt mit Eintreffen an der Arbeitsstätte und endet nach Auslieferung der letzten Sendung nach Eintreffen im Depot und dem Abschluss der weiteren notwendigen Arbeiten.
- Die Bezahlung muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Zuschläge und Spesen sind extra zu vergüten und dürfen nicht zur Erlangung des Mindestlohnes angerechnet werden.
- Die für die Verrichtung der Tätigkeit notwendige Ausrüstung (Transport(hilfs)mittel, Arbeitskleidung, Kommunikationsmittel, usw.) muss Arbeitnehmer*innen unentgeltlich vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.
- Der Arbeitnehmer*innen-Datenschutz wird gewährleistet.
- Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Arbeitnehmer*innen durch IT-Techniken wird ausgeschlossen.
- Betriebsratsgründungen werden unterstützt und nicht verhindert.

Nachweis

Die Einhaltung der Anforderungen an die Arbeitsbedingungen ist vom Zeichennehmer im Rahmen der Antragsstellung in Anlage 1 verbindlich zu erklären.

Unterstützend ist die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband, der einen einschlägigen Tarifvertrag geschlossen hat, zu dokumentieren. Alternativ kann zum Nachweis ein Standard-

Arbeitsvertrag vorgelegt werden. Darüber hinaus ist, sofern vorhanden, das Ergebnis einer durchgeführten Präqualifizierung gemäß Paket-Boten-Schutzgesetz (in Form eines Prüfsiegels der ZertBau) für diese beteiligten Unternehmen vorzulegen.

Die benannten Nachweise sind auch von den Subunternehmen oder anderen (unter-)beauftragten Unternehmen, die an der Erbringung der ausgezeichneten Lieferdienstleistungen beteiligt sind, vorzulegen.

3.7 Verhaltenskodex

Insbesondere in verdichtet-städtischen Räumen sind die Themen Verkehrsbelastung und Flächenkonkurrenz von Bedeutung. Ein rücksichtsvolles und vorausschauendes Verhalten der Fahrer*innen von Auslieferungsfahrzeugen aller Arten, kann hier einen Beitrag zur Verminderung der Belastungen der Bürger*innen leisten.

Vor diesem Hintergrund gelten folgende Anforderungen:

- Der Zeichennehmer verpflichtet sich stellvertretend für die einzelnen Fahrer*innen zur Einhaltung folgender Verhaltensregeln:
 - ♦ Es wird defensiv und vorausschauend gefahren und in allen Verkehrssituationen besondere Rücksicht auf schwächere Verkehrsteilnehmende genommen.
 - ♦ Halten und Parken erfolgen, wann immer möglich, in ausgewiesenen Lieferzonen, in Parkbuchten oder am Fahrbahnrand, nicht aber auf der Fahrbahn, dem Rad- oder dem Gehweg.
 - ♦ Wenn das Parkrecht für Fahrräder auf dem Gehweg in Anspruch genommen wird, wird auf den Vorrang aller, die zu Fuß, im Rollstuhl, mit Rollator, mit Kinderwagen, auf Kinderfahrrädern oder Laufrädern unterwegs sind, geachtet.
- Der Zeichennehmer stellt sicher, dass alle Fahrer*innen jährlich eine mindestens 1,5-stündige Unterweisung in Bezug auf die korrekte Durchführung der Lieferaufgaben erhalten haben. Gegenstand dieser Unterweisung sind u. a. explizit:
 - ♦ Die sachgerechte Umsetzung der Lieferanforderungen dieses Umweltzeichens.
 - ♦ Die Erläuterung der vorstehenden Verhaltensregeln an praxistypischen Beispielen.

Nachweis

*Der Zeichennehmer erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1, dass diese Unterweisungen aller Fahrer*innen durch entsprechende Einweisung erfolgt sind bzw. für neue Fahrer*innen vor der Aufnahme ihrer Liefertätigkeit erfolgt. Bei Nutzung von Subunternehmen gilt dies sinngemäß und ist durch eine Verpflichtung der Subunternehmer bzw. durch eine verbindliche Erklärung nachzuweisen.*

Der Zeichennehmer reicht die Konzeption (Inhalte, Abfolge und Dauern einzelner Themen) für die Durchführung dieser Unterweisungen ein.

3.8 Integration der Lieferangebote in die Schnittstellen zu den Kunden bei kooperierenden Versendern sowie bei der Sendungsverfolgung

Damit eine Lieferdienstleistung gegenüber den Endkundinnen*Endkunden als "Blauer Engel - Lieferdienstleistung der letzten Meile" kommuniziert werden kann, muss sie als entsprechend explizit kenntlich gemachtes (Wahl-)Angebot für geeignete Lieferungen und Auslieferregionen in die Bestell- bzw. "Check-Out"-Prozesse kooperierender Versendern integriert werden.

Dafür geben die zeichennehmenden Lieferdienstleister ("Zeichennehmer") das Nutzungsrecht für das Umweltzeichen "Blauer Engel für Lieferdienstleistungen der letzten Meile" an kooperierende Versender weiter und verpflichten diese, dabei auch zur Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen.

Bei der Integration in die Bestell- und Check-Out Prozesse kooperierender Versender und/oder im Online-Dialog der Sendungsverfolgung des zeichennehmenden Versanddienstleisters ist sicherzustellen, dass die Endkundinnen*Endkunden dort:

- a) Die Option einer Lieferung mit dem Blauen Engel für die Lieferdienstleistung der letzten Meile vorfinden und eindeutig erkennen können, dass mit diesem Umweltzeichen ("nur") die Lieferprozesse der letzten Meile ausgezeichnet sind, nicht aber der gesamte Lieferprozess und/oder die versandten Güter.
- b) Die für "ihre" jeweiligen Ausliefergebiete zutreffenden Optionen für eine emissionsarme Art der Lieferung (gemäß Ziff. 3.3) auswählen können.
- c) Hinweise zu den umweltbezogenen Wirkungen der Wahl der verschiedenen Lieferoptionen (gemäß Ziff. 3.3) erhalten.

Die Informationen zu a) müssen direkt beim Bestell- bzw. Check-Out Prozess der Versender zu finden sein.

Die Wahlmöglichkeiten gemäß b) können zusätzlich oder alternativ auch in den (Online-)Dialog (bspw. der Sendungsverfolgung) bei den Versanddienstleistern integriert werden.

An den gleichen Stellen ist jeweils ein gut erkennbarer Verweis und/oder Link auf die Erläuterungen zur Abgrenzung der letzten Meilen von den anderen vorgelagerten logistischen Prozessen sowie die weitergehenden Hinweise zu den Umweltwirkungen der verschiedenen Lieferoptionen (entsprechend Punkt c)) anzuordnen.

Nachweis

Der Zeichennehmer legt der RAL gGmbH bei der Antragsstellung eine Liste der kooperierenden Versender in Anlage 3 vor und dokumentiert durch entsprechende Bildschirmausdrucke beispielhaft die Art der Umsetzung der Anforderungen in die Bestell- und Check-Out Prozesse der Versender bzw. bei der Sendungsverfolgung des Lieferdienstleisters.

Die Listung der kooperierenden Versender ist durch den Zeichennehmer kontinuierlich zu aktualisieren und der RAL gGmbH bei Änderungen unmittelbar zu übermitteln.

3.9 Zulässige Werbeaussagen

Bei allen Kundeninformationen und/oder Werbeaussagen mit Bezug auf das Angebot einer Auslieferung nach den Anforderungen dieses Umweltzeichens müssen die Zeichennehmer und Zeichennutzer die folgenden Anforderungen berücksichtigen.

Es ist in allen Fällen sicherzustellen, dass für die Verbraucher*innen deutlich erkennbar wird, dass:

- sich das Angebot einer mit dem Blauen Engel ausgezeichneten Lieferung nach diesem Umweltzeichen nur auf konkret ausgewählte Lieferungen, in vorab definierten Ausliefergebieten bezieht;

- dieses Umweltzeichen des Blauen Engel ausschließlich Anforderungen an die Art und Weise der Auslieferung auf der letzten Meile stellt und dass deshalb:
 - ♦ weder eine Aussage über die Berücksichtigung von Umweltbelangen im restlichen logistischen Prozess getroffen wird;
 - ♦ noch die Auszeichnung eine Aussage zur Umweltleistung des jeweiligen Unternehmens als solches trifft,
 - ♦ noch eine Auszeichnung der gelieferten Waren selbst erfolgt.

Nachweis

Die Einhaltung dieser Anforderung ist vom Zeichennehmer im Rahmen der Antragsstellung in Anlage 1 verbindlich zu erklären. Dies betrifft auch die Zusicherung, dass im Rahmen der Übertragung der Nutzungsrechte des Umweltzeichens an kooperierende Versender, diese explizit zur Einhaltung dieser Anforderung hingewiesen und verpflichtet werden.

3.10 Festlegung geeigneter Auslieferungsgebiete

Der Zeichennehmer benennt gegenüber der RAL gGmbH diejenigen Ausliefergebiete, in denen er die Einhaltung aller Anforderungen dieses Umweltzeichens gewährleisten kann und will. Für die Einteilung in **ländliche** bzw. **städtisch-verdichtete Ausliefergebiete** sind die Daten aus der Excel-Tabelle *plz_einwohner*¹ maßgeblich.

Nur Lieferungen der letzten Meile, mit einer Zieladresse in einem dieser vorab von den Zeichennehmern benannten Ausliefergebiete, dürfen mit diesem Umweltzeichen beworben und ausgezeichnet werden.

Der Zeichennehmer verpflichtet im Rahmen der Weitergabe der Nutzungsrechte für das Umweltzeichen "Blauer Engel für Lieferdienstleistungen der letzten Meile", die kooperierenden Versender dazu, ausschließlich für derartige Lieferungen mit diesem Umweltzeichen zu werben (vergl. auch Ziff. 3.9).

Nachweis

Bei der Antragsstellung benennt der Zeichennehmer die für sie geeigneten Ausliefergebiete in Anlage 2, die die folgenden Angaben und Informationen enthält:

- *Die Differenzierung in "städtisch-verdichtet" und "ländliches Ausliefergebiet",*
- *Die für jedes Ausliefergebiet (bzw. für Gruppen aneinandergrenzender Ausliefergebiete) vorzulegenden Nachweise gemäß Ziff. 3.1; 3.2 und 3.4,*
- *Will der Zeichennehmer Änderungen an dieser Listung vornehmen (insbesondere in Bezug auf die Aufnahme neuer Ausliefergebiete oder aber die Streichung solcher Ausliefergebiete) so übersendet er eine entsprechend modifizierte Listung mit Bitte um Prüfung/Genehmigung an die RAL gGmbH.*

¹ Die Datengrundlage für die Tabelle sind die Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Die Excel-Datei wurde von der Seite <https://www.suche-postleitzahl.org/> zur Verfügung gestellt. Zur leichteren Orientierung wurde die Spalte Einwohner/qkm ergänzt und die Werte farblich nach Art des Liefergebiets gekennzeichnet.

3.11 Ausblick auf mögliche zukünftige Anforderungen

Bei einer zukünftigen Revision der Vergabekriterien sind insbesondere die folgenden Anforderungsbereiche zu prüfen:

- Die Festlegungen zu den jeweils zulässigen Transportmitteln.
- Der für die Differenzierung zwischen städtisch-verdichteten und ländlichen Auslieferungsbereichen relevante Verdichtungsgrad (EW/km², vgl. Ziff 1.4).
- Mögliche Anforderungen an eine direkte Rücknahme/Rückführung von Retouren.
- Eine Überprüfung der Anforderungen an alternative Abholpunkte und alternative Lieferkonzepte sowohl im städtisch-verdichteten als auch im ländlichen Raum. Dies betrifft auch die Frage, ob die Umsetzung von "White-Label" Konzepten mit höherer Verbindlichkeit gefordert werden sollte.
- Eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Umweltzeichens auch auf die vorgelagerten Transport-, Lager- und Umschlagsprozesse (z.B. in Depots, Micro-Hubs u.ä.). Dafür werden weitere einschlägige Anforderungen zu formulieren sein.
- Die Festlegungen zu den Wahlmöglichkeiten und den Hinweisen für die Endkundinnen*Endkunden im Bereich der Bestell-, Check-Out-Prozesse und der Sendungsverfolgung.
- Die Verpflichtung zum Bezug von Ökostrom, durch den eine zusätzliche Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien angeregt wird (sogenannter Zubau).
- Prüfung einer möglichen Einführung von Vor-Ort Audits/Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen (Ziff. 3.6).

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Anbieter von Lieferdienstleistungen der letzten Meile gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2025.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2025 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungs-
rechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/
Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Dienstleister)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringende (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2023 RAL gGmbH, Bonn